



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

**E-Mail:** [thiex-albert@freenet.de](mailto:thiex-albert@freenet.de)

Vorsitzender der Teilnehmergeinschaft Lünebach  
Albert Thiex  
Dorfstraße 7  
54597 Strickscheid

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

24. Juli 2023

**E-Mail:** vgl. Verteiler

Nach Naturschutzrecht in Rheinland-Pfalz  
anerkannte Naturschutzvereinigungen

**E-Mail:** [info@vg-arzfeld.de](mailto:info@vg-arzfeld.de)

An die Ortsgemeinden Lünebach und Lichtenborn  
über die Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld

**E-Mail:** [poststelle@vg-pruem.de](mailto:poststelle@vg-pruem.de)

An die Ortsgemeinde Pronsfeld  
über die Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

## Nachrichtlich:

**E-Mail:** [Landentwicklung-Eifel@dlr.rlp.de](mailto:Landentwicklung-Eifel@dlr.rlp.de); [beate.fuchs@dlr.rlp.de](mailto:beate.fuchs@dlr.rlp.de)

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel  
Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung  
Westpark 11  
54634 Bitburg

Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6041-0075 Ref_44	12.07.2023 (E-Mail)	Norbert Schlöder	0651 9494-530
Bitte immer angeben!	51026-HA6.2.	<a href="mailto:norbert.schloeder@add.rlp.de">norbert.schloeder@add.rlp.de</a>	0651 9494-711-530

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lünebach; Eifelkreis Bitburg-Prüm**

### **3. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG), PNr.: 51026**

Sehr geehrte Damen und Herren,



zur Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan ergeht hiermit die

### **Plangenehmigung**

Die Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (im folgenden "Planänderung" genannt), wird mit den in diesem Schreiben und in den Bestandteilen zur Planänderung aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen genehmigt.

Die Planänderung besteht aus den auf der Seite 2 des Deckblatts zur 3. Änderung aufgeführten Bestandteilen und Anlagen. Die Bestandteile der Planänderung sind dort unter der Nr. 1 aufgeführt. Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Bestandteilen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergemeinschaft sowie öffentlichen Anlagen.

### **Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen**

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die Details regelt der Flurbereinigungsplan. Das jeweilige Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist im Verzeichnis der Festsetzungen beschrieben. Für das Erreichen des Entwicklungsziels ist ein Zeitraum von drei Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO). Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der Oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen. Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten, Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan bzw. in einem entsprechenden Nachtrag (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).



## **Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen**

Die Aufstellung des Planes zur Planänderung erfolgte unter Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen.

## **Hinweise**

1. Das Deckblatt sowie die genehmigten Bestandteile der Planänderung können online unter [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter *Direkt zu > Bodenordnungsverfahren* unter der Auswahl des Verfahrens eingesehen werden.
2. Auf die Hinweise der erstmaligen Plangenehmigung vom 28.10.2014 und den bereits genehmigten Planänderungen wird an dieser Stelle verwiesen.
3. Gemäß §4 Abs. 1 LKompVzVO sind die Kompensationsmaßnahmen inkl. der Änderungen bis zum Zeitpunkt der Ausführungsanordnung im Kompensationskatalog KSP einzugeben und in LANIS zu veröffentlichen.

## **Begründung**

### **Sachverhalt**

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lünebach wurde am 19.11.2010 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Eifel nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 FlurbG angeordnet. Mit Beschlüssen des DLR vom 08.07.2014, 30.08.2019 und vom 19.04.2023 wurde das Flurbereinigungsgebiet nach § 8 Abs. 1 FlurbG geringfügig geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Der Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan wurde durch die Obere Flurbereinigungsbehörde mit Datum vom 28.10.2014 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt. Die Plangenehmigungen zur 1. und 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes erfolgten ebenfalls nach § 41 Abs. 4 FlurbG am 06.04.2020 und 22.07.2020.

Im Zuge der bisherigen Ausbaumaßnahmen sind weitere Baumaßnahmen zur Optimierung der Erschließungssituation und der besseren Abfindungsgestaltung sowie zur Ver-



besserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse notwendig geworden. Darüber hinaus sind aufgrund der Starkregenereignisse der vergangenen Jahre Maßnahmen an vorhandenen Wegen erforderlich.

Das DLR hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG die Planänderung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt.

Die Planänderung wurde im Einvernehmen mit den von ihr betroffenen Trägern öffentlicher Belange aufgestellt bzw. es wurden während der Beteiligung keine Einwendungen erhoben.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Bitburg-Prüm) und Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord), die wasserwirtschaftlichen Belange mit der Unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung Bitburg-Prüm) und Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) abgestimmt. Die Ortsgemeinden Lünebach, Lichtenborn und Pronsfeld sowie der Landesbetrieb Mobilität (LBM) haben der Planänderung zugestimmt.

Die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 01.12.2003 in der Fassung vom 09.05.2008 vorgeschriebene Beteiligung der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen ist erfolgt. Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Danach ist die Planänderung mit den Unterlagen der Oberen Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG zur Plangenehmigung vorgelegt worden.

Die Obere Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchgeführt (§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVP durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt



zu erwarten sind. Die Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden, nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten sowie die Betroffenheit von Biotopen und sonstiger Schutzobjekte sind überprüft worden.

### **Formelle Gründe**

Diese Genehmigung wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Obere Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass der Plangenehmigung, mit der Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Annahme, dass mit Einwendungen nicht zu rechnen ist, der Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Netzes NATURA 2000 nach § 34 BNatSchG, der Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Feststellung, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und dem daraus resultierenden Verzicht auf eine UVP, sind somit gegeben.

### **Materielle Gründe**

Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung weiterhin verzichtet werden. Der UVP-Verzicht wurde im Rahmen der erstmaligen Plangenehmigung bereits bekannt gegeben, sodass eine erneute Bekanntgabe nicht erforderlich ist. Durch das Flurbereinigungsverfahren sind weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten zu erwarten.



Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass die Planänderung mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Weitere nationale Schutzgebiete, geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG oder sonstige Schutzobjekte sind nach Prüfung nicht betroffen, sodass Beeinträchtigungen durch die Planänderung ausgeschlossen werden können. Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung ist mit Einwendungen seitens der von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange nicht zu rechnen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**  
**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**  
**Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag

Sabine Haas  
(Baudirektorin)